



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Veronika Kolb (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Privatisierung der "psychatrium-Gruppe"

1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit dem Verkauf der „psychatrium GRUPPE“?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltung zu modernisieren und sich von Aufgaben zu lösen, die nicht originär Landesaufgaben sind und von anderen ebenso gut oder besser durchgeführt werden können. Die Trägerschaft des Landes für psychiatrische Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen ist historisch bedingt und von der Sache her nicht mehr begründbar.

Bei der Privatisierung der psychatrium GRUPPE verfolgt die Landesregierung nachfolgende Ziele: Sicherung der vorhandenen Standorte und Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze. Sicherstellung zukünftiger Investitionen, damit verbunden die Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie, der Ausbau der bestehenden Angebote und die Verbesserung der Wettbewerbssituation.

2. Welche Kostenersparnis und welchen Erlös verspricht sich die Landesregierung von der Privatisierung der „psychatrium-Gruppe“?

Antwort:

Bei der Privatisierung steht die Generierung zusätzlichen privaten Kapitals für dringend benötigte Investitionen in die Ausstattung der Einrichtungen und das weitere Wachstum der psychatrium Gruppe im Vordergrund. Die Privatisierung erfolgt insbesondere auch zur Kompensation der öffentlichen Fördermittel, die

zukünftig nicht mehr in dem bisherigen Umfang zur Verfügung stehen werden. Die monetäre Bezifferung einer Kostenersparnis bzw. eines Erlöses ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

3. Ist es zutreffend, dass das Privatisierungsvorhaben der „psychatrium-Gruppe“ bis zum 31.12.2004 abgeschlossen sein soll?

- Falls ja, wie und wann beabsichtigt die Landesregierung die von der Privatisierung betroffenen Akteure einzubinden?
- Welche Gesetzesänderungen sind für das Privatisierungsvorhaben notwendig?

Antwort:

Ja. Die von der Privatisierung betroffenen Organe, Gewerkschaft und Mitarbeitervertretung sind über eine Projektstruktur eingebunden.

Für das Privatisierungsvorhaben sind ein Umwandlungsgesetz und eine Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes erforderlich.

4. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ist originär zuständig für die „psychatrium-Gruppe“. Ist dieses Ministerium auch bei der Privatisierung federführend zuständig?

- Falls ja, welche Ministerien sind hierbei mit welchen Aufgaben beteiligt?
- Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Entsprechend der Ressortzuständigkeit ist das MSGV federführend beim Gesetzgebungsverfahren und das Finanzministerium beim Veräußerungsverfahren. Über die genannte Projektstruktur ist die Zusammenarbeit beider Ressorts gewährleistet.

5. Ist es zutreffend, dass das Finanzministerium ein Beraterteam für den Verkauf der „psychatrium-Gruppe“ beauftragt hat?

- Falls ja,
 - wie setzt sich dieses Beraterteam zusammen?
 - in welcher Höhe belaufen sich die Kosten für dieses Beraterteam und
 - aus welchem Haushaltstitel werden diese Kosten bestritten?

Antwort:

Das Finanzministerium hat ein Beraterteam beauftragt, welches sich aus Investment- sowie Rechtsberatern zusammensetzt.

Über die Höhe der Vergütung wurde Vertraulichkeit vereinbart.

Die Kosten sind im Titel 1107.05.52617 (Kosten für Sachverständige, Gutachten u.a.) veranschlagt, bzw. stehen im Zusammenhang mit der Veräußerung und können nach VV Nr. 2.2.3 zu § 35 LHO als Nebenkosten von den Einnahmen abgesetzt werden.

6. Nach welchen Kriterien hat das beauftragte Beraterteam die abzugebenden Angebote von Kaufinteressenten zu bewerten?

Antwort:

Die Auswahlkriterien ergeben sich aus Vergabebekanntmachung der europaweiten Ausschreibung zur Veräußerung einer Klinik (2004/ S 80-068754)

7. Ist es zutreffend, dass die Höhe des Honorars des mit der Abwicklung beauftragten Beraterteams vom Kaufpreis abhängig ist?

- Falls ja, inwieweit wird aus Sicht der Landesregierung sichergestellt, dass andere Kriterien, wie z.B. Arbeitnehmerbelange oder regionale Interessen, nicht nachrangig beachtet werden?
- Falls nein, nach welchen Kriterien wird das Honorar des Beraterteams berechnet?

Antwort:

Über die Ausgestaltung des Honorars wurde Vertraulichkeit vereinbart. Insoweit wird auch auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Die Sicherstellung der Arbeitnehmerbelange und der regionalen Interessen ergeben sich aus der Veröffentlichung der Zuschlagskriterien gemäß europaweiter Ausschreibung.

8. Welche Chancen räumt die Landesregierung dem Privatisierungskonzept der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „psychatrium-Gruppe“ ein, in dem diese durch eine Management Buy-Out (MBO) GmbH und einer Mitarbeiter-Beteiligungs GmbH erworben und in eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) umgewandelt werden soll?

Antwort:

Nach den gesetzlichen Regelungen ist die Landesregierung verpflichtet, die Veräußerung der psychatrium GRUPPE europaweit auszuschreiben. Im Rahmen dieses Verfahrens können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der beschriebenen Art als möglicher zukünftiger Träger mit bewerben.

9. Inwieweit kann und will die Landesregierung dieses Konzept durch politische Vorgaben unterstützen?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich an das Vergaberecht zu halten. Im Übrigen wird auf die Zuschlagskriterien gem. der europaweiten Ausschreibung verwiesen.

10. Ist mit der Privatisierung der „psychatrium-Gruppe“ eine Privatisierung des Maßregelvollzuges in Schleswig-Holstein geplant?

- Falls ja,
 - inwieweit können hierzu bestehende (verfassungs-)rechtliche Bedenken (z.B. zu Haftungsfragen) ausgeräumt werden?
 - mit welchen Auswirkungen ist bei einer möglichen Insolvenz des privaten Betreibers auf den Maßregelvollzug Schleswig-Holstein zu rechnen und wie will sich die Landeregierung davor schützen?

- welche Kostenersparnis verspricht sich die Landesregierung von der Privatisierung des Maßregelvollzuges?
- Falls nein, soll der Maßregelvollzug künftig ausgegliedert werden?

Antwort:

Ja. Die Landesregierung wird den rechtlichen Bedürfnissen durch sorgfältig ausgestaltete Regelungen im Maßregelvollzugsgesetz und im Beleihungsvertrag Rechnung tragen.

Vor einer möglichen Insolvenz eines privaten Betreibers des Maßregelvollzugs wird sich die Landesregierung durch eine umfassende Bonitätsprüfung des zukünftigen Trägers schützen. Im Beleihungsvertrag wird eine Regelung vorgesehen, dass bei einer möglichen Insolvenz oder Kündigung des Vertrages die Aufgabe in einer angemessenen Übergangszeit, die es der Landesregierung erlaubt, einen anderen Unternehmer mit der Wahrnehmung der Vertragsaufgaben zu betreuen, sichergestellt wird.

Die Privatisierung des Maßregelvollzuges erfolgt nicht vorrangig aus Gründen der Kostenersparnis in diesem Bereich. Vielmehr soll verhindert werden, dass durch die Ausgliederung aus der psychiatrium GRUPPE die Aufgabenerfüllung der Forensik in personeller, baulicher und sächlicher Hinsicht erschwert wird.